



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

→ Fachabteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter/in: Mag. Christian Freiberger
Tel.: +43 (316) 877-4110
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1448/2012-33 Bezug: BKA-410.070/0003- Graz, am 22.05.2017
I/11/2017

Ggst.: E-Government-Gesetz, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. April 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Einführung eines E-ID erforderlich sei, um die Anforderungen der eIDAS-VO zu erfüllen. Die Steiermärkische Landesregierung ist der Ansicht, dass diese Anforderungen auch durch eine Modifikation des bisher bestehenden Systems Bürgerkarte möglich gewesen wäre. Es ist daher nicht schlüssig nachvollziehbar, warum diesbezüglich ein neuer Ansatz gewählt wurde, der darüber hinaus wesentliche rechtliche Änderungen bringt.

Zu §§ 4a und 4b:

Gemäß § 4a Abs. 1 ist die Registrierung der Funktion E-ID für Staatsbürger im Rahmen der Beantragung eines Reisedokumentes nach dem Passgesetz 1992 von Amts wegen durch die Passbehörde oder durch eine nach § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigte Gemeinde vorzunehmen. Für die Steiermärkische Landesregierung ist nicht erkennbar, warum Personen zwangsweise ein E-ID ausgestellt werden soll.

Gemäß § 4b haben die mit der Registrierung der E-ID-betrauten Behörden die in Z 1 bis Z 13 angeführten Daten in der Datenanwendung gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu verarbeiten. In § 4b werden in Z 10 die Telefonnummer eines Mobiltelefons und in Z 11 die E-Mail-Adresse angeführt. Es ist nicht erkennbar, warum diese Daten für die Ausstellung eines E-ID wesentlich wären (und darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 4 des Entwurfes dem Vertrauensdienstanbieter übermittelt werden müssen).

Auf Grund des Entwurfes bleiben noch viele Fragen offen, u.a. ob die Ausstellung eines E-ID zwangsläufig mit der Passbeantragung erfolgen muss, ob die Ausstellung einer E-ID auch dann erfolgt bzw. erfolgen muss, wenn der Antrag abgewiesen wird und wie die Behörde vorgeht, wenn die Bekanntgabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse durch die AntragstellerInnen verweigert wird.

Zu den Kosten:

Es ist festzustellen, dass die Kostendarstellung sowohl der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus als auch den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht entspricht. So werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zwar Mehrkosten für alle Länder angegeben, nicht jedoch für jedes einzelne Land.

In der Kostendarstellung ist angegeben, dass den Gemeinden keine Mehrkosten erwachsen, obwohl sie für die Passausstellung ermächtigt werden können.

Im Personalbereich werden jedenfalls höhere Kosten entstehen, als – unter Herausrechnung der für die Länder angegebenen Personalkosten – angegeben wird. Zum einen deswegen, weil die bereits eine mathematische Berechnung der vermuteten Fallzahlen mit dem Fallaufwand (0,1h) eine höhere Personenanzahl bewirkt, zum anderen sind jene Fälle nicht berücksichtigt, in denen Personen ohne Passantrag einen E-ID ausgestellt haben wollen (bei derartigen Verfahren ist jedenfalls mit einem höherem Aufwand zu rechnen).

Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.